

BGE 62 III 4

Bundesgericht (BGE), 1936-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_4

FR: ATF 62 III 4

IT: DTF 62 III 4

Volltext

4 Schuldbetreibungs_ und Konkursrecht. No 2. Si dovra propedere nell'identico modo per i sequestri dei crediti appartenenti ad abitanti d'altri Stati (attualmente Bulgaria, Romania, Jugoslavia, Ungheria, Turchia, Grecia, Cile, Italia) con cui la Confederazione ha concluso degli accordi di compensazione 0 di clearing. II. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR1tTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 2. Entscheid vom 24. Januar 1936 i. S. Banz. Zum U n t e r h a l t des betriebenen Schuldners und seiner Familie können auch M i e t z i n s e r t r ä g n i s s e in An- spruch genommen werden, und zwar auch in der Betreuung auf Grundpfandverwertung. SchKG Art. 103 Abs. 2, 155; ZGB Art. 805; VZG 22, 94. Les subsides necessaires a l'entretien du debiteur poursuivi et de Ba familie peuvent atre preleves BUr les loyers mame dans une poursuite en realisation de gage immobilier. Art. 103 al. 2 et 155 LP ; 805 Ce. et 22 et 94 ORI. Le somme necessarie al sostentamento del debitore escusso edella sua famiglia possono essere prelevate sulle pigioni anche se si tratta di un'esecuzione in Via di realizzazione deI pegno immobiliare. Art. 103 cp. 2 e 155 LEF ; 805 Ce. e 22 e 94 RFF. A. - Als der Rekursgegner in seiner Grundpfandverwertungs- betreibung gegen den Rekurrenten die Mietzins- sperre verlangte, schrieb ihm das Betreibungsamt Cham : « Nachdem seitens eines Ihnen im Range vorgehenden Grundpfandgläubigers ein gleiches Begehren gestellt wurde, ist die Mietzinssperre für Sie vorläufig unwirksam gewor- den. Da der Schuldner als Ernährer einer Familie mit vier schul- und vorschulpflichtigen Kindern derzeit ohne jeden Verdienst ist, hat das Betreibungsamt, gestützt auf ji Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 2. 'Art. 94 VZG, verfügt: Aus den eingehenden Zinsen werden dem Schuldner zum Unterhalte der Familie bis auf wei- teres 175 Fr. pro Monat ausgehändigt. » B. - Mit der vorliegenden Beschwerde hat der Rekurs- gegner den Antrag gestellt, diese Verfügung sei aufzuheben und es sei der volle Mietzinsertrag ungeschmälert der Pfandhaft unterworfen zu erklären. O. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 19. De- zember 1935 die Beschwerde gutgeheissen. D. - Diesen Entscheid hat der Schuldner an das Bun- desgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung desselben. Die Bckuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwäg'l.tng : Gemäss Art. 94 der Verordnung über die Zwangsver- wertung von Grundstücken ist das Betreibungsamt be- rechtigt, aus den infolge Ausdehnung der Pfandhaft auf die Mietzinsforderungen in der Grundpfandverwertungs- betreibung eingegangenen Mietzinsen Unterhaltsbeiträge nach Art. 103 Abs. 2 SchKG zu bezahlen. Art. 103 Abs. 2 SchKG bestimmt freilich nur, dass im Falle des Bedürfnisses die F r ü c h t e einer g e p f ä n d e t e n Liegenschaft zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie in Anspruch zu nehmen seien. Allein diese Vor- schrift findet gemäss Art. 155 SchKG bei der Pfandver- wertungs- betreibung auf das Pfand entsprechende Anwen- dung, weshalb nicht etwa gesagt werden kann, die Früchte dürfen im Betreibungsverfahren nicht zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie in Anspruch genommen werden, insofern dies den

Grundpfandgläubigern zum Nachteil gereiche (wie seinerzeit in BGE 26 I 507 = Sep.-Ausg. 3, 239 für den im Konkurs dem Gemeinschuldner zu gewährenden Unterhaltsbeitrag entschieden worden ist). Dementsprechend schliesst auch die von Art. 805 ZGB eingeführte Erstreckung der Grundpfandhaft auf die seit Anhebung der Grundpfandverwertung auflaufenden Miet-

6 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 2. zinsforderung~n nicht etwa von vorneherein deren Inanspruchnahme für den Unterhalt des Schuldners aus. In dessen möchte. zweifelhaft erscheinen, ob Art. 103 SchKG, der nur von der Inanspruchnahme der Früchte zum Unterhalt des Schuldners spricht, einschränkend, oder aber umgekehrt ausdehnend auszulegen sei und auch die in Art. 102 SchKG neben den Früchten genannten sonstigen Erträge für den Unterhalt des Schuldners in Anspruch nehmen lassen wolle. Indessen ist diese Kontroverse gegenstandslos geworden durch die Vorschriften der Art. 22 «(Der Erlös der Früchte und die - infolge Pfändung - eingegangenen Erträge sind in erster Linie ... zur Ausrichtung allfälliger Beiträge an den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Der Erlös ist ... an die Berechtigten zu verteilen. Dabei sind in erster Linie die Grundpfandgläubiger zu berücksichtigen ... ») und 94 VZG, welche letztere Vorschrift nach dem Zusammenhang nicht anders als dahin ausgelegt werden kann, dass Unterhaltsbeiträge nach Art. 103 Abs. 2 SchKG aus den infolge Mietzinsensperre eingegangenen Mietzinsen bezahlt werden können. Diese vom Gesamtbundesgericht aufgestellten Vorschriften, die übrigens nach dem Ausgeführten mit SchKG und ZGB wohl vereinbar sind, müssen von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ohne weiteres angewendet werden. Somit erweist sich der Rekurs des Schuldners grundsätzlich als begründet. Doch ist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, weil der Grundpfandgläubiger die Zuweisung von 175 Fr. monatlich an den Schuldner auch als «masslich ganz und gar unverständlich» angefochten hat. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 3. 73. Entscheid vom 18. Februar 1936 i. S. *Itunst & Spiegel A.-G. Die Retention sur k und e fällt.*, auch *b-i* Rechtsvorschlag gegen das Retentionsrecht, nicht dahin, .. wenn der Vermieter (Verpächter) zunächst nur *Rechtsoffnung* und allfällig erst nach Erledigung dieses Verfahrens gerichtliche Klage auf Feststellung des Retentionsrechts erhebt. *L'inventaire des objets soumis au droit de Retention: demême en force même en cas d'opposition a la Poursuite, ille bailleur se borne a requerir d'abord la mainlevée et ensuite, le cas échéant, seulement après cette procédure l'action tendant a faire constater son droit de retention. L'inventario degli oggetti colpiti dal diritto di ritenzione? espliciti i suoi effetti anche se fu fatta opposizione all'esecuzione e locatore si limita a chiedere il rigetto dell'opposizione riservandosi di promuovere solo dopo la fine della procedura l'azione giudiziale volta a far riconoscere il suo diritto di ritenzione. A.* - In einer Mietzinsbetreibung der Rekursgegnerin, gegen die Rekurrentin erhob letztere Rechtsvorschlag. und zwar sowohl gegen die Forderung als gegen das Retentionsrecht. Auf das binnen zehn Tagen gestellte Rechtsöffnungsbegehren der Rekursgegnerin hin entschied das Bezirksgericht Zürich (Einzelrichter im summarischen Verfahren): « Der Klägerin wird ... provisorische Rechtsöffnung erteilt für 8750 Fr. nebst 5 % Zins seit 1. April 1934, sowie Betreibungs-, Retentions- und % der umstehenden Rechtsöffnungskosten. Auf das Begehren um Beseitigung des Rechtsvorschlages gegen das Retentionsrecht wird nicht eingetreten». Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen: {(

Das Rechtsöffnungsverfahren ist nicht der ordentliche Weg zur Beseitigung des Rechtsvorschlages, sondern der Rechtsvorschlag muss regelmässig auf dem Prozesswege beseitigt werden, und nur für die gesetzlich vorgesehenen, abschliessend aufgezählten Fälle. von Sc~KG Art. 80 ff. ist ein Ausnahmeverfahren statUIert. DIeSes Ausnahmeverfahren, dessen Bereich nicht durch extensive Auslegung erweitert werden darf, hat nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die Forderung als solche zum Gegenstand.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.